



## DUALE KARRIERE LEISTUNGSSPORT + AUSBILDUNG

### BETREUUNGSVEREINBARUNG

Trägerverein „Leistungsmodell Sport-BORG Graz“  
ZVR-Zahl: 372211141

**Stand: 06/2021**

 Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

 Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Monsbergergasse 16, 8010 Graz  
Tel.: +43 (0)50248005 • Fax.: +43 (0) 50248005-999  
office@borg1.at • www.borg1.at  
sportoffice@nlzsteiermark.at • www.nlzsteiermark.at



AUSTRIAN SPORTS  
Bundes-Sport GmbH 



 Bildungsdirektion  
Steiermark 

## PRÄAMBEL

**Zielsetzung** des vom Sportministerium für die Steiermark akkreditierte Nachwuchskompetenzzentrum und Nachwuchsleistungssportmodell, kurz „NLZ Steiermark“ mit seinem Trägerverein „Leistungsmodell Sport-BORG Graz (ZVR-Zahl: 372211141) ist es, **jungen Talenten die Möglichkeit einer dualen Ausbildung (Schule und Leistungssport) zu bieten und sie unter optimalen Schul- und Trainingsumfeldbedingungen an die internationale Spitze heranzuführen.**

## 1. ALLGEMEINE VORGABEN

### 1.1. Leistungszeitraum

Zur Sicherung und Abstimmung von leistungsorientierten und qualitativ hochwertigen Betreuungs- und Fördermaßnahmen wird zwischen den beteiligten Institutionen und Personen für den Zeitraum des Schulbesuches im BORG für Leistungssport in der Monsbergergasse Graz folgende Vereinbarung geschlossen.

Mit den Unterschriften auf der „Aufnahmebefürwortung“ erklären sich alle an der Ausbildung des Sportlers/der Sportlerin beteiligten Personen mit allen Punkten der Betreuungsvereinbarung einverstanden.

### 1.2. Verantwortlichkeit

Für die sportartspezifische Ausbildung und Weiterentwicklung ist der jeweilige Sportfachverband, der Verein bzw. Trainerin/Trainer verantwortlich.

Für die gesamtheitliche (duale) Ausbildung ist das NLZ Steiermark verantwortlich.

### 1.3. Ausbildung

- Verpflichtung der Ausbildung mittels einer pädagogisch richtigen, jugendgemäßen, trainingswissenschaftlich und sportmedizinisch fundierten Trainingslehre, die den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft entspricht.
- Der schulischen Ausbildung und den pädagogischen Aspekten wird neben der sportlichen Ausbildung von allen Beteiligten ein entsprechend hoher Stellenwert eingeräumt, so dass das Erreichen des Ausbildungszieles immer gewährleistet bleibt.

### 1.4. Leistungskontrollen bzw. Meldung bei Akutverletzungen

- Nach Absprache mit der Trainerin bzw. dem Trainer verpflichtende Teilnahme an
  - sportmotorischen Tests im NLZ Steiermark sowie
  - sport- und leistungsmedizinischen Untersuchungen nach VÖN-Standard und
  - sportpsychologischen Tests nach VÖN/ÖBS-Standard.
- Unmittelbare Kontaktaufnahme nach Verletzungen mit einer der Schulärztin des BORG Monsbergergasse, Frau Dr. Jana Windhaber oder Fr. Dr. Annemarie Wieland.
  - Information über Art der Verletzung (erforderlich für Dokumentation)!
  - Bei Wunsch Betreuung durch Frau Dr. Jana Windhaber bzw. Univ. Klinik für Kinder- u. Jugendchirurgie Graz!

### 1.5. Vereinsmitgliedschaft

Die Erziehungsberechtigten des/der AthletenIn erklären sich bereit, dem Trägerverein des NLZ Steiermark –dem Verein „Leistungsmodell Sport-BORG Graz“ - als aktives Mitglied beizutreten. Als Mitgliedsbeitrag wurde in der Jahreshauptversammlung vom 27.02.2017 der Betrag von € 300 pro Jahr vereinbart.

### 1.6. Versicherungsschutz

Die Athletin bzw. der Athlet erklärt, dass für sie (ihn) entsprechend den einschlägig geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein ausreichender Versicherungsschutz im Bereich Sozial- und Haftpflichtversicherung besteht und der (die) Athlet(in) den Trägerverein des NLZ Steiermark, den Verein „Leistungsmodell Sport-BORG Graz“, im Schadensfall schad- und klaglos hält.

### 1.7. Ausschluss bzw. Versetzung in Parallelzweig

Bei Nichteinhaltung der Betreuungsvereinbarung bzw. disziplinärem Fehlverhalten, längerdauernden Verletzungen sowie sportlichen Entwicklungsschwierigkeiten behält sich das „NLZ Steiermark“ das Recht - nach Beratung im Rahmen der sogenannten „Weiterverbleibskonferenz“ und nach Rücksprache mit den Eltern - vor, eine Versetzung der Athletin bzw. des Athleten vom BORG für Leistungssport in einen „Normalzweig“ des BORG Monsbergergasse zu vollziehen (siehe auch Pkt. 4.3. und 6.4.!) Siehe „Bildungseinrichtung für Leistungssport“.

### 1.8. PR/ Logos

- Der/Die AthletIn verpflichtet sich, in Absprache mit dem/der TrainerIn, bei Presseterminen bzw. öffentlichen Auftritten des „NLZ Steiermark“ zur Verfügung zu stehen.

- Der/Die AthletIn verpflichtet sich, bei Fototerminen bzw. bei öffentlichen Anlässen die Sponsorenlogos des NLZ Steiermark sichtbar auf der Bekleidung zu tragen (Trainingsbekleidung wird vom NLZ Steiermark zur Verfügung gestellt) und dem NLZ Steiermark ein Foto zur unentgeltlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen.

### **1.9. Datenweitergabe**

Mit dem Absenden des Anmeldeformulars in der VÖN-Datenbank erklärt sich der/die Erziehungsberechtigte mit den VÖN-Datenschutzbestimmungen einverstanden.

### **1.10. Schriftlichkeit**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Betreuungsvereinbarung (z.B. Vereins- oder Trainerwechsel) bedürfen der Schriftform.

## **2. AUFGABEN VON TRAINERINNEN UND TRAINERN**

### **2.1. Verantwortlichkeit**

- Das Trainingsmodell muss eine ganzjährige Betreuung der Athletin/des Athleten gewährleisten – inklusive Wettkampfbetreuung.
- Der/Die TrainerIn wird für die Zeit des Schulbesuches hauptverantwortlich fixiert.

### **2.2. Trainingsplanung inklusive Trainings- bzw. Wettkampfdokumentation sowie Zieldefinitionen**

- Um die schulinterne Planung (Schularbeiten, Tests) bzw. das vom NLZ Steiermark geleitete Koordinations- u. Athletiktraining und die verpflichtenden Leistungstests besser organisieren zu können, ist die Abgabe einer Periodenplanung am Beginn jedes Semesters (Vorlage NLZ Steiermark) bzw. das Eintragen in die Trainingsplanungs und -dokumentationssoftware *Simpliflow* verpflichtend. Bei Änderungen ist dies dem Sportbüro unverzüglich zu melden und in *Simpliflow* einzutragen.
- Definition von Zielen (siehe Aufnahmebefürwortung) vor Eintritt ins BORG für Leistungssport.
- Am Ende jedes Sportjahres Besprechung bzgl. Zielerreichung mit der sportlichen Leitung des NLZ Steiermark und – wenn erforderlich – Adaptierung der Zielsetzungen. Bei Nichterreichung der Ziele, Begründung warum die Ziele nicht erreicht wurden.
- Bekanntgabe einer negativen Leistungsentwicklung (Sportliche „Gesamtentwicklung“) bzw. Beendigung des sportlichen Leistungstrainings und Begründung des „Drop-out“ (NLZ-Formatvorlage im Sportbüro erhältlich).

### **2.3. Freistellungen vom Unterricht bzw. der Basistrainingseinheiten**

- Bekanntgabe von Terminen (mit Angabe der Dauer und Begründung) für vorgesehene Wettkampfeinsätze, Trainingslager etc. mittels Eingabe in die VÖN-Datenbank so früh als möglich.
- Bei negativen schulischen Leistungen und vermehrten unbegründeten (unentschuldigten) Absenzen kann das BORG Monsbergegasse eine Freistellung ablehnen.
- Bei Nichtteilnahme am Basistraining des „NLZ Steiermark“ ist dies so früh als möglich im Sportbüro zu melden und in *Simpliflow* einzutragen.

### **2.4. Trainerkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen**

- Anwesenheitspflicht der Trainerin/des Trainers bei Trainerkonferenzen des NLZ Steiermark.

## **3. AUFGABEN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN**

### **3.1. Teilnahmepflicht**

#### **3.1.1. Basis- bzw. Frühtraining**

- Anwesenheitspflicht beim Frühtraining (entweder beim Spartentraining oder im NLZ Steiermark).
- Pünktlichkeit beim Basistraining (Beginn „NLZ Steiermark“: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag - 07.50 Uhr) und zum Unterricht nach dem Frühtraining (Beginn: Mittwoch - 09.40 Uhr bzw. Dienstag und Donnerstag - 10.45 Uhr)

#### **3.1.2. „Kennenlertage“**

- Am Beginn der 5. Klasse durchgeführte mehrtägige (2 – 3 Tage) Veranstaltung mit folgenden Zielen:
  - Teambuilding – „Kennenlernen“
  - Einführung Sportpsychologie (1. u. 2. Modul)
  - Einführung Ernährung
  - Stuserhebung Krafttraining
  - FMS-Tests
  - Infos NLZ und BORG Leistungssport
  - Einführung *Simpliflow*
  - „Spaß und Bewegung“

#### **3.1.3. Sportmotorische Tests**

- Mindestens 1 x pro Jahr in Absprache mit dem/der betreuenden TrainerIn.

### **3.1.4. Sport- und leistungsmedizinische Untersuchungen**

- 1 x pro Jahr in Absprache mit dem/der betreuenden TrainerIn nach Vorgabe des VÖN/Sportministeriums.
  - Es besteht auch die Möglichkeit diese Tests vor Ort im NLZ Steiermark zu absolvieren!

### **3.2. Dokumentation (Wettkämpfe, Pressemeldungen)**

- Dokumentation der Wettkampfergebnisse unmittelbar nach den Wettkämpfen in der VÖN-Datenbank.
- Bekanntgabe von „positiven Ereignissen“ (z. B. SpielerIn wird von einem Club für das Nationalteam eingeladen etc.).
- Zur Dokumentation Abgabe von Pressemeldungen (Zeitungsausschnitte) unmittelbar nach dem Erscheinen (Original oder Mail an Sportbüro).
- Bei Nichtbekanntgabe von Wettkampfergebnissen muss das NLZ-Steiermark davon ausgehen, dass keine Wettkämpfe bestritten werden, was wiederum zu einem Ausschluss aus dem BORG für Leistungssport führen kann (siehe auch Pkt. 1.7., 4.3. und 6.4.).

### **3.3. Lernpakete/Förderstunden/Prüfungsbefreiungen**

- Rechtzeitiges Ansuchen (mindestens 2 Wochen vor Abreise) um Lernpakete bei den jeweiligen ProfessorInnen.
- Rechtzeitiges Ansuchen um Förderstunden bei den jeweiligen ProfessorInnen – die Förderstunden in der unterrichtsfreien bzw. „frühtrainingsfreien“ Zeit vereinbaren.
- Rechtzeitige Abgabe eines von den Eltern bzw. vom Trainer unterschriebenen vorgefertigten Formulars zur „Freistellung von Prüfungen, Wiederholungen und Hausübungen am Montag nach Wettkämpfen am Wochenende“ – Genehmigung durch den Ausbildungskoordinator.

### **3.4. Bekanntgabe Änderung Betreuungssystem und Karriereende**

- Bei Änderung Betreuungssystem (TrainerIn, Verein etc.) unmittelbare Bekanntgabe im Sportbüro.
- Bei Karriereende (Drop-out) ebenfalls Bekanntgabe im Sportbüro mit Angabe der Gründe in der VÖN-Datenbank.

### **3.5. Eingaben in Simpliflow**

- Die im NLZ Steiermark verwendete „Trainingsinteraktions-Software“ ist Simpliflow (simpliflow.com). Um eben eine optimale Interaktion zu gewährleisten, sind folgende Eingaben unbedingt erforderlich:
  - Sportartspezifische Trainingseinheiten als „Trainingsnachtrag“ (Zeit von – bis)
  - Wettkämpfe mit Gewichtung – A: höchste Priorität, B: mittlere Priorität, C: geringe Priorität (Zeit von – bis)
  - Trainingslager (Zeit von – bis)
  - Tests, Schularbeiten

## **4. AUFGABEN VON ELTERN BZW. ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

### **4.1. Freistellungen**

- Rechtzeitiges Ansuchen für das Fernbleiben vom Unterricht bei privaten und familiären Gründen an den Klassenvorstand.
- Rechtzeitiges Ansuchen zum vorzeitigen Weggehen vom Unterricht (Weggehen ohne Ansuchen oder Abmeldung im Sekretariat ist nicht gestattet).
- Terminliche Vereinbarungen von Therapien bzw. Arztbesuchen für die unterrichtsfreie Zeit.

### **4.2. Entschuldigungen/Krankheit**

- Anruf ausschließlich im Sekretariat bei Krankheit des (der) Schülers(in) durch den Erziehungsberechtigten – Mitteilung seitens Sekretariat an den Klassenvorstand und an das Sportbüro.
- Entschuldigungen sind am ersten Tag nach Krankheit dem Klassenvorstand unaufgefordert vorzulegen (persönlich oder im Kuvert ins Postfach im Konferenzzimmer).

### **4.3. Übertritt in eine „Normalform“ des BORG Monsbergegasse**

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, bei einer bei der „Weiterverbleibskonferenz“ beschlossenen „Versetzung“ ihres Kindes in einen „Normalzweig“ des BORG Monsbergegasse zuzustimmen (siehe auch Pkt. 1.7., 3.2. und 6.4.)

## 5. AUFGABEN VON SPORTFACHVERBÄNDEN UND VEREINEN

### 5.1. „Fachverbands-SportlerInnen-Expertise“

- Der Sportfachverband und/oder Verein verpflichtet sich, nach Aufforderung durch das NLZ Steiermark, eine Expertise (Formularvorlage wird vom NLZ Steiermark zur Verfügung gestellt und ist vom Fachverband verpflichtend zu verwenden) über die Leistungsfähigkeit bzw. das Leistungspotential der Sportlerin bzw. des Sportlers („LEAA – langfristige Entwicklungsanalyse von AthletenInnen“) zu erstellen.

### 5.2. Allgemeine Unterstützung

- Unterstützung des Athleten bzw. der Athletin nach allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (ideell und finanziell).

### 5.3. Trainingsstätten

- Vorrangige Bereitstellung von leistungs- bzw. hochleistungssporttauglichen Trainingsstätten.

## 6. AUFGABEN BORG FÜR LEISTUNGSSPORT = „Bildungseinrichtung für Leistungssport“

### 6.1. Rücksichtnahme auf sportliche Ausbildung

- Rücksichtnahme auf sportliche Ausbildung (Freistellung für Training und Wettkämpfe).
- Vorverlegung bzw. Verschiebung von Schularbeiten bei entscheidenden Wettkämpfen bzw. vorgeplanten mehrtägigen Trainingslehrgängen.
- Freistellung für Training und Wettkämpfe.

### 6.2. Fördermaßnahmen

- Förderstunden zum Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes nach Wettkämpfen bzw. Trainingslehrgängen.
- Vergabe von Lernpaketen.

### 6.3. Konferenzen/Informationsweitergabe

- Durchführung von Klassenkonferenzen mit sportlichen Verantwortlichen.
- Abhalten von Sprechstunden und Elternsprechtagen.

### 6.4. Übertritt in Normalform des BORG Monsbergergasse

- Der Übertritt in die "Normalform" des Oberstufenrealgymnasiums (vierjährig) ist grundsätzlich in jeder Schulstufe (besonders aber nach der ersten, zweiten und dritten Schulstufe) gewährleistet. Bei Verletzungen bzw. sportlichen Entwicklungsschwierigkeiten werden die Eltern und Erziehungsberechtigte über einen vielleicht notwendigen Übertritt in das "normale" ORG oder über den Wechsel in andere Ausbildungs- und Weiterbildungsformen beraten. Erforderlichenfalls sind für den Übertritt Aufnahmeprüfungen nach § 29 Abs. 5 SchUG abzulegen. Die Schule garantiert, dass die/der SchülerIn den gewählten Bildungsabschluss an der eigenen Schule abschließen kann.

## 7. AUFGABEN NLZ-STEIERMARK

- Folgende Aufgaben obliegen dem NLZ Steiermark:
  - Das NLZ Steiermark verpflichtet sich, das „Interaktionsmodell Nachwuchsleistungssport in Österreich“ in allen relevanten Punkten umzusetzen.
  - Das NLZ Steiermark verpflichtet sich, die mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport sowie der Bundes-Sport GmbH abgeschlossene Vereinbarung einzuhalten und umzusetzen.
  - Der Verein zeichnet verantwortlich, dass die betreuten AthletInnen sich voll inhaltlich zu den Zielen des Projektes bekennen und an den für sie vom NLZ Steiermark geplanten Maßnahmen verpflichtend teilnehmen.
- Folgende Maßnahmen werden, nach Maßgabe der budgetären Mittel, vom NLZ Steiermark angeboten:
  - Sportwissenschaftliche Maßnahmen
    - Erstellung von Trainingsplänen
      - Kondition
      - Belastungs- und Beanspruchungsplanung
    - Ermittlung aktueller Beanspruchungsgrad
      - MLD-Verletzungsprognose (SPSport)
      - MLD-Ermittlung Fitnessfaktor (SPSport)
    - Kraft-Feedbacktraining
    - Trainingsanalysen (bei Vorhandensein von elektronisch gespeicherten Trainingsdaten bzw. dokumentierten Trainingsdaten auf „*Simpliflow*“)
  - Sport- und leistungsmedizinische Maßnahmen

- Sport- und leistungsmedizinische Untersuchungen
  - Labor- und Felddiagnostik
- Sportmedizinische Betreuung
  - Akutbehandlung
  - Betreuung (Diagnostik und Therapie) bei Verletzungen und Überlastungsschäden bzw. Infektionskrankheiten
- Sportmotorische Leistungsdiagnostik
  - Sportmotorischen Fähigkeitstests
  - Sportartspezifische Fertigkeitstests
  - Muskelleistungstests
  - *Functional Movement Screen*
  - Felddiagnostik
- Sportpsychologische Maßnahmen
  - Umsetzung sportpsychologisches Modulsystem nach Vorgaben VÖN/ÖBS
  - Umsetzung sportpsychologische Testungen nach Vorgaben VÖN/ÖBS
- Ernährungsberatung, -diagnose und –begleitung
  - Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich der Ernährung
  - Workshops
  - In Einzelfällen, nach Abklärung mit der sportlichen Leitung, Einzelberatungen
- Regenerative Maßnahmen
  - Physiotherapie inklusive Ultraschall- u. Stromtherapie
  - Massage
  - Yogatherapie
  - Lymphamat
- Koordinations- und Athletiktraining
  - Beweglichkeit, Schnelligkeit, Kraft, Koordination und Ausdauertrainingseinheiten
  - Wiederaufbau nach Verletzungen
    - Vormittags und nachmittags
    - Während der Sommerferien
    - Auf Anfrage auch während der anderen Ferien
- Sportartübergreifende Trainingslehrgänge
- Laufbahnberatung

## 8. ANTIDOPING-BESTIMMUNGEN

- Das NLZ-Steiermark bzw. dessen Betreuungsverein „Leistungsmodell Sport-BORG Graz“, dessen MitgliederInnen, die SportlerInnen, FunktionärInnen und MitarbeiterInnen verpflichten sich, die Anti-Dopingregelungen der Österreichischen Fachverbände, die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 – insbesondere dessen § 18 – sowie die Regelungen des Anti-Doping-Codes der World Anti Doping Agency (WADA) zu beachten und einzuhalten.
- Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des Nachwuchsleistungssportzentrums Steiermark entscheidet die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.